



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Fortwährendes Versagen der Landesregierung in der Bildungspolitik – Elternrechte stärken, Bildungspflicht statt Schulpflicht

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag betont, dass seit einigen Jahren die Erfüllung des schulrechtlich gebotenen Bildungs- und Erziehungsauftrages an vielen hessischen Bildungseinrichtungen nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann. Als ursächlich hierfür können die bestehenden personellen, räumlichen, sächlichen sowie bundespolitischen Umstände identifiziert werden, welche in ihrer Gesamtheit zu einer signifikanten Dysfunktionalität hinsichtlich der Erfüllung der schulorganisatorischen und unterrichtlichen Aufgabenstellungen an Hessens Schulen führten.
2. Der Landtag stellt fest, dass das bildungspolitische Versagen der Hessischen Landesregierung insbesondere folgende Wirkungen verstärkt hat:
 - a) einen eklatanten, mittlerweile chronischen Lehrkräftemangel, insbesondere in den MINT-Fächern,
 - b) Sanierungsbedürftigkeit vieler Schulgebäude in Höhe von ca. 5 Mrd. Euro,
 - c) ein unzureichender Ausprägungsgrad der schulischen digitalen Infrastruktur,
 - d) erhebliche Lernrückstände bei einem großen Teil der Schülerschaft,
 - e) eine völlig unzureichende psychologische Betreuungsrelation aufgrund fehlender Schulpsychologen,
 - f) eine mangelhafte Berufs- und Studienvorbereitung – über 30 % Prozent der Schulabsolventen sind weder ausbildungs- noch studierfähig,
 - g) eine zunehmende Leistungsheterogenität innerhalb der schulischen Klassenverbände,
 - h) qualitativ und quantitativ unzureichende Nachmittagsangebote in der Ganztagsbetreuung,
 - i) ein mangelhaftes Angebot an sportlichen Angeboten insbesondere in Bezug auf den Schwimmunterricht,
 - j) die zunehmende Nichtbeachtung der schulischen Neutralität im Sinne des Beutelsbacher Konsens.
3. Der Landtag unterstreicht, dass die zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus innerhalb des schulischen Bereiches seitens der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen als nicht erforderlich, kaum wirksam und unverhältnismäßig einzustufen sind. Die damit einhergegangene Verlagerung der Beschulungsart hin zum Hybrid- bzw. Distanzunterricht und der damit bei vielen Schülern verbundenen sozialen Vereinsamung führte insbesondere zu erheblichen Lernrückständen sowie zu erwiesenen psychischen Überlastungen sowie zahlreichen nachgewiesenen psychischen Langzeitschäden bei unseren Schülern und Lehrern.
4. Der Landtag sieht sich zu der bilanzierenden Feststellung veranlasst, dass die seit mindestens zwei Jahrzehnten seitens des Landes Hessen zwecks Generierung von Lehrkräftenachwuchs aufgelegten Seiten- bzw. Quereinsteigerprogramme sich allesamt als untauglich zur Entschärfung des Lehrermangels erwiesen haben. In Kombination mit der seit Jahrzehnten praktizierten ineffizienten und ineffektiven Migrationspolitik auf Bundesebene, welche im schulischen Bereich insbesondere zu einer erheblichen Verschärfung der Problemlage 2. g) führte, wurde die Attraktivität des Lehrerberufes signifikant verringert. Dies begünstigte wiederum die Verstärkung des Lehrermangels.

5. Der Landtag weist darauf hin, dass auf Bundesebene aufgelegte Programme, mit oder ohne Landesbeteiligung, zur Ertüchtigung der digitalen Infrastruktur der hessischen Schulen oftmals geringe Abrufquoten ihrer Fördermittel aufweisen und führt dies wesentlich auf die komplexe Ausgestaltung der zugehörigen Antragsverfahren zur Entscheidung über die Förderfähigkeit zurück. Die von der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag erstmalig geforderte und bis heute schulrechtlich nicht vollzogene Erweiterung der Lernmittelfreiheit um digitale Endgeräte für alle Schüler ab einer sachlich angemessenen Klassenstufe und unabhängig vom Einkommen der Eltern, hat sich als großes Hemmnis in Bezug auf die Bildungs- und Chancengerechtigkeit für unsere Schüler erwiesen.
6. Der Landtag stellt daher fest: Das Land Hessen ist nicht länger in der Lage, das mit der allgemeinen Schulpflicht ursprünglich verbundene und gegenüber den Eltern gegebene Versprechen, das Recht auf Bildung und gleichwertige Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, einzulösen.
7. Der Landtag mahnt aufgrund der vorstehend getroffenen Feststellungen zur Charakterisierung des Ist-Zustandes des staatlichen Schulwesens gegenüber den zuständigen Exekutivorganen dringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Vornahme seiner grundsätzlichen Neuausrichtung an und spricht sich nach sorgfältiger Abwägung für die Erweiterung, jedoch ausdrücklich nicht für deren Aussetzung, der bestehenden Schulpflicht hin zur Bildungspflicht aus, welche in den gegenwärtigen Rechtsordnungen der europäischen Länder mehrheitlich Berücksichtigung findet.
8. Der Landtag fordert demgemäß die Landesregierung dazu auf, hessische Universitäten mit der Erstellung einer vergleichenden wissenschaftlichen Studie über die rechtlichen Bestimmungen sowie deren Umsetzungen bei den existierenden Varianten der Bildungspflicht in repräsentativ ausgewählten inner- und außereuropäischen Staaten umgehend zu beauftragen. Die Studie ist mit begründeten Empfehlungen hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Bildungspflicht für das Land Hessen zu versehen und dem Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages zur weiteren Behandlung zur Kenntnis zu geben.
9. Der Landtag fordert die Landesregierung zugleich dazu auf,
 - a) auf der Bundesebene, insbesondere im Bundesrat und der Kultusministerkonferenz, darauf einzuwirken, dass Art. 7 des Grundgesetzes eine Neufassung dahingehend erhält, dass die Erziehungsberechtigten zusätzlich berechtigt werden, darüber entscheiden zu können, ob ihrem Kind schulische oder eine außerschulische Unterrichtserteilung oder eine Kombination aus beiden zuteilwird, wobei
 - aa) die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten einerseits und diejenigen der zuständigen Schulbehörde andererseits verbindlich zu definieren sind, dass
 - ab) schulische und außerschulische Unterrichtserteilung durch Lehrkräfte oder Erziehungsberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter als grundsätzlich gleichwertig festgestellt werden unter der Maßgabe, dass
 - ac) die Unterrichtserteilung in allen Fällen auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne, überprüfbarer Vorgaben, Anforderungen und Standards erfolgen, dass
 - ad) die Prüfungsvoraussetzungen, das Prüfungsprozedere und die zu erbringenden Prüfungsleistungen zur Erlangung staatlicher schulischer Abschlüsse in allen drei Beschulungsfällen identisch sein müssen, turnusmäßige Reflexionsgespräche durch die zuständigen Schulbehörden geführt werden und die Teilnahme an zentralen Prüfungsformaten für alle Schüler verbindlich sind, dass
 - ae) eine Schulpflicht immer nur dann greift, wenn der Lernerfolg ausbleibt, die Gleichwertigkeit des außerschulischen Lernens im Vergleich zum staatlichen Schulsystem nicht garantiert werden kann und/oder die elterlichen Pflichten wiederholt verletzt werden.

- b) auf der Landesebene darauf hinzuwirken, dass
 - ba) Art. 56 der Hessischen Landesverfassung eine Neufassung erhält, welche die gemäß a) vorzunehmende Änderung des Grundgesetzes nach Form und Inhalt widerspiegelt sowie
 - bb) im Hessischen Schulgesetz die Überschrift des § 56 durch „Bildungspflicht“ ersetzt wird. Die Bestimmungen von § 56 des Hessischen Schulgesetzes sind dahingehend neuzufassen, dass durch die Neufassung die schulrechtliche Normierung der Bildungspflicht unter der Maßgabe einer Ausgestaltung der Vorgaben des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Kriterien für die Prüfungsvoraussetzungen, das Prüfungsprozedere und die zu erbringenden Prüfungsleistungen zum Erwerb der staatlichen Schulabschlüsse, erfolgt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. Juli 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe